

Teilliquidations- reglement Swisscanto Flex Sammelstiftung der Kantonal- banken

1. September 2023



Swisscanto
Flex Sammelstiftung

Inhaltsverzeichnis

A	Zweck und Inhalt	4
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	4
B	Tatbestand einer Teilliquidation der Stiftung	5
Art. 2	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	5
Art. 3	Erhebliche Verminderung	5
Art. 4	Restrukturierung der Belegschaft	5
Art. 5	Auflösung einer Anschlussvereinbarung	5
C	Tatbestand einer Teil- oder Gesamtliquidation des Bereichs «Flex kollektiv»	6
Art. 6	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	6
Art. 7	Erhebliche Verminderung	6
Art. 8	Restrukturierung der Belegschaft	6
Art. 9	Auflösung einer Anschlussvereinbarung	6
Art. 10	Voraussetzung für die Gesamtliquidation	6
D	Tatbestand einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes im Bereich «Flex kollektiv» oder im Bereich «Flex individuell»	7
Art. 11	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	7
Art. 12	Erhebliche Verminderung	7
Art. 13	Restrukturierung der Belegschaft	8
Art. 14	Auflösung der Anschlussvereinbarung	8
Art. 15	Voraussetzung für die Gesamtliquidation	8
E	Verfahren bei einer Teil- oder Gesamtliquidation	9
Art. 16	Allgemeines	9
Art. 17	Meldepflicht des Arbeitgebers	9
Art. 18	Zuständigkeiten	9
Art. 19	Stichtag	9
Art. 20	Bestandteile	10
Art. 21	Grundlagen für die Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages	10
Art. 22	Kollektive Austritte	10
Art. 23	Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserven	10
Art. 24	Übertragung der Anteile an den technischen Rückstellungen und an den Wertschwankungsreserven	11
Art. 25	Verteilungsplan der freien Mittel respektive eines Fehlbetrages	11
Art. 26	Übertragung der freien Mitte	11
Art. 27	Anrechnung eines Fehlbetrages	12

F	Information und Vollzug	13
Art. 28	Information der aktiv versicherten Personen und der Rentenbeziehenden	13
Art. 29	Vollzug	14
Art. 30	Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	14
Art. 31	Kostenbeteiligung	14
G	Schlussbestimmungen	15
Art. 32	Übergangsbestimmungen	15
Art. 33	Genehmigung und Inkrafttreten	15

A Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf die Art. 53b bis d BVG, Art. 27g bis h BVV2 sowie Art. 23 FZG und das Vorsorgereglement der Swisscanto Flex (im Folgenden Stiftung) erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.

Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in folgenden Situationen:

- Teilliquidation der Stiftung
- Teil- oder Gesamtliquidation des Bereichs «Flex kollektiv»
- Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks im Bereich «Flex kollektiv»
- Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks im Bereich «Flex individuell»

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von sechs Monaten selbst kündigt.

Ein angeschlossener Arbeitgeber wird restrukturiert, wenn organisatorische Massnahmen getroffen werden, welche die Einstellung bisheriger Haupttätigkeiten des Arbeitgebers, die Ausgliederung von Betriebsteilen bzw. die Übernahme von anderen Arbeitgebern oder Betriebsteilen zur Folge haben, und diese Massnahmen den Austritt von aktiv versicherten Personen bewirken.

Für die Bestimmung einer Verminderung des Bestandes werden jeweils die Bestände und Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres miteinander verglichen.

Wird eine Restrukturierung von den zuständigen Organen des angeschlossenen Arbeitgebers beschlossen, so beginnt die Verminderung mit dem ersten und endet mit dem letzten unfreiwilligen Austritt innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach dem entsprechenden Beschluss. Wird von den zuständigen Organen des angeschlossenen Arbeitgebers ein längerer oder kürzerer Zeitrahmen festgesetzt, so ist dieser massgebend.

Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung treten sämtliche aktiv versicherten Personen des Arbeitgebers aus der Stiftung aus. Die zugehörigen arbeitsunfähigen versicherten Personen und Rentenbeziehenden verlassen die Stiftung, sofern keine Liquidation des Arbeitgebers stattfindet und sofern dies in der Anschlussvereinbarung vorgesehen ist.

Durch diese Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sinngemäss erledigt.

B Tatbestand einer Teilliquidation der Stiftung

Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für die Teilliquidation der Stiftung sind gegeben, wenn

- a. der Bestand eines angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, durch welche sich der Bestand und die Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen der Stiftung erheblich reduzieren; oder
- b. ein angeschlossener Arbeitgeber restrukturiert wird, wodurch sich der Bestand und die Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen der Stiftung erheblich reduzieren; oder
- c. die Anschlussvereinbarung eines angeschlossenen Arbeitgebers mit der Stiftung aufgelöst wird, wodurch sich der Bestand und die Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen und der Rentner der Stiftung erheblich reduzieren.

Art. 3 Erhebliche Verminderung

Eine Verminderung des Bestands der Stiftung gilt als erheblich, sofern sich der Bestand der aktiv versicherten Personen in der Stiftung um mindestens 1% und die Summe der Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen in der Stiftung um mindestens 1% reduzieren.

Art. 4 Restrukturierung der Belegschaft

Eine Restrukturierung eines Arbeitgebers gilt als erheblich, sofern sich der Bestand der aktiv versicherten Personen in der Stiftung um mindestens 0.5% und die Summe der Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen in der Stiftung um mindestens 0.5% reduzieren.

Art. 5 Auflösung einer Anschlussvereinbarung

Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung ist die Voraussetzung der Teilliquidation erfüllt, wenn sich dadurch der Bestand der aktiv versicherten Personen und der Rentner in der Stiftung um mindestens 0.5% und die Summe der Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen und der Rentner in der Stiftung um mindestens 0.5% reduzieren.

C Tatbestand einer Teil- oder Gesamtliquidation des Bereichs «Flex kollektiv»

Art. 6 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für die Teilliquidation des Bereichs «Flex kollektiv» sind gegeben, wenn

- a. der Bestand eines angeschlossenen Arbeitgebers des Bereichs «Flex kollektiv» eine erhebliche Verminderung erfährt, durch welche sich der Bestand und die Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen im Bereich «Flex kollektiv» erheblich reduzieren; oder
- b. ein angeschlossener Arbeitgeber restrukturiert wird, wodurch sich der Bestand und die Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen im Bereich «Flex kollektiv» erheblich reduzieren; oder
- c. die Anschlussvereinbarung eines angeschlossenen Arbeitgebers im Bereich «Flex kollektiv» aufgelöst wird, wodurch sich der Bestand und die Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen im Bereich «Flex kollektiv» erheblich reduzieren.

Löst ein Vorsorgewerk im Bereich «Flex kollektiv» eine Teilliquidation auf Stufe Stiftung aus, gelten auch die Voraussetzungen der Teilliquidation des Bereichs «Flex kollektiv» als erfüllt.

Art. 7 Erhebliche Verminderung

Eine Verminderung des Bestandes des Bereichs «Flex kollektiv» gilt als erheblich, sofern sich der Bestand der aktiv versicherten Personen im Bereich «Flex kollektiv» um mindestens 4% und die Summe der Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen im Bereich «Flex kollektiv» um mindestens 4% reduzieren.

Art. 8 Restrukturierung der Belegschaft

Eine Restrukturierung eines Arbeitgebers gilt als erheblich, sofern sich der Bestand der aktiv versicherten Personen im Bereich «Flex kollektiv» um mindestens 2% und die Summe der Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen um mindestens 2% reduzieren.

Art. 9 Auflösung einer Anschlussvereinbarung

Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung ist die Voraussetzung der Teilliquidation erfüllt, wenn sich der Bestand der aktiv versicherten Personen im Bereich «Flex kollektiv» um mindestens 2% und die Summe der der Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen im Bereich «Flex kollektiv» um mindestens 2% reduzieren.

Art. 10 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Bereichs «Flex kollektiv» ist erfüllt, wenn alle Anschlussvereinbarungen im Bereich «Flex kollektiv» auf denselben Stichtag aufgelöst werden.

D Tatbestand einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes im Bereich «Flex kollektiv» oder im Bereich «Flex individuell»

Art. 11 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerkes im Bereich «Flex kollektiv» oder im Bereich «Flex individuell» sind gegeben, wenn

- a. der Bestand eines angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, durch welche sich der Bestand und die Vorsorgekapitalien der aktiven versicherten Personen des Vorsorgewerkes erheblich reduzieren; oder
- b. ein angeschlossener Arbeitgeber restrukturiert werden, wodurch sich der Bestand und die Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk erheblich reduzieren; oder
- c. eine, nicht aber alle Anschlussvereinbarungen der angeschlossenen Arbeitgeber im Vorsorgewerk aufgelöst werden, wodurch sich der Bestand und die Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk erheblich reduzieren.

Sind die Voraussetzungen einer Teilliquidation der Stiftung erfüllt, gelten auch die Voraussetzungen der Teilliquidation des verursachenden Vorsorgewerkes als erfüllt. Eine Gesamtliquidation dieses Vorsorgewerkes bleibt vorbehalten.

Auf die Durchführung einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes wird verzichtet, wenn:

- a. im Fall von individuellen Austritten folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - das Vorsorgewerk weist keine freien Mittel aus
 - das Vorsorgewerk ist nicht in Unterdeckung.
- b. im Fall eines kollektiven Austritts folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - das Vorsorgewerk weist keine freien Mittel aus; und
 - das Vorsorgewerk hat keine Wertschwankungsreserven; und
 - das Vorsorgewerk hat keine technischen Rückstellungen; und
 - das Vorsorgewerk ist nicht in Unterdeckung.

Art. 12 Erhebliche Verminderung

Eine Verminderung der Belegschaft in einem Vorsorgewerk gilt als erheblich, wenn mindestens folgende Abnahmen der versicherten Personen und der Vorsorgekapitalien erfolgen:

- bei weniger als 10 versicherten Personen:
 - unfreiwilliges Ausscheiden von mindestens 3 aktiv versicherten Personen und von mindestens 30% des Vorsorgekapitals der aktiven versicherten Personen
- bei 11 bis 30 versicherten Personen:
 - unfreiwilliges Ausscheiden von mindestens 4 aktiv versicherten Personen und von mindestens 25% des Vorsorgekapitals der aktiven versicherten Personen
- bei 31 bis 50 versicherten Personen:
 - unfreiwilliges Ausscheiden von mindestens 5 aktiv versicherten Personen und von mindestens 20% des Vorsorgekapitals der aktiven versicherten Personen
- bei über 50 versicherten Personen:
 - unfreiwilliges Ausscheiden von mindestens 10% der aktiv versicherten Personen und von mindestens 10% des Vorsorgekapitals der aktiven versicherten Personen

Art. 13 Restrukturierung der Belegschaft

Eine Restrukturierung eines Arbeitgebers gilt als erheblich, sofern sich der Bestand der aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk um mindestens 5% und die Summe der Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk um mindestens 5% reduzieren.

Art. 14 Auflösung der Anschlussvereinbarung

Bei Auflösung einer oder mehrerer Anschlussvereinbarungen innerhalb eines Vorsorgewerks ist die Voraussetzung der Teilliquidation erfüllt, wenn sich der Bestand der aktiv Versicherten im Vorsorgewerk um mindestens 5%, jedoch weniger als 100%, und die Vorsorgekapitalien der versicherten Personen im Vorsorgewerk um mindestens 5%, jedoch weniger als 100%, reduzieren.

Art. 15 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes ist erfüllt, wenn alle Anschlussvereinbarungen innerhalb des Vorsorgewerks aufgelöst werden (d.h. alle aktiv versicherten Personen scheiden aus dem Vorsorgewerk aus).

Auf die Durchführung eines Gesamtliquidationsverfahrens wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger vollständig wechselt.

E Verfahren bei einer Teil- oder Gesamtliquidation

Art. 16 Allgemeines

Falls nicht explizit aufgeführt, gelten die folgenden Bestimmungen jeweils bei einer Teilliquidation auf Stufe Stiftung, auf Stufe Bereich «Flex kollektiv» und auf Stufe Vorsorgewerk. Das Verfahren wird auf jeder betroffenen Stufe mit den jeweils gültigen Werten durchgeführt.

Treten in einem Geschäftsjahr auf einer Stufe (Stiftung, Bereich «Flex kollektiv» oder Vorsorgewerk) sowohl der Tatbestand der Teilliquidation aufgrund einer Verminderung des Bestandes als auch aufgrund der Auflösung der Anschlussvereinbarungen ein, so wird eine "gemeinsame" Teilliquidation auf dieser Stufe durchgeführt.

Das Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen wird per Stichtag der Teilliquidation oder per Austritt vor dem Stichtag der Teilliquidation bestimmt.

Art. 17 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung, die zu einer Teil- oder Gesamtliquidation führen könnte, unverzüglich und wahrheitsgetreu zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Abbaus, der Zeitraum der Massnahme, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen.

Art. 18 Zuständigkeiten

Die Feststellung und die Durchführung einer Teilliquidation liegt bei der Geschäftsführung der Stiftung. Sie prüft, ob die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation gemäss diesem Reglement erfüllt sind und ermittelt deren Einzelheiten (insbesondere Stichtag der Teilliquidation, individueller bzw. kollektiver Austritt und Verteilplan). Sie stellt die Information der betroffenen versicherten Personen sowie der Vorsorgekommission des betroffenen Vorsorgewerkes über die Teil- oder Gesamtliquidation sicher.

Dem Stiftungsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung beim korrekten Vollzug.

Die Revisionsstelle prüft den korrekten Vollzug dieses Reglements im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung und hält das Ergebnis in ihrem jährlichen Bericht an den Stiftungsrat schriftlich fest.

Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 19 Stichtag

Stichtag einer Teil- oder Gesamtliquidation ist der 31.12., der dem Abschluss der Verminderung der Belegschaft, dem Abschluss der Restrukturierung oder der Auflösung der Anschlussvereinbarung am nächsten gelegen ist.

Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages.

Art. 20 Bestandteile

Sind die Voraussetzungen einer Teilliquidation der Stiftung oder die Voraussetzungen für die Teil- oder Gesamtliquidation des Bereichs «Flex kollektiv» oder eines Vorsorgewerks erfüllt, setzen sich die zu verteilenden Mittel bzw. der Fehlbetrag insgesamt zusammen aus:

- a. einem kollektiven Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei einem kollektiven Austritt;
- b. einem kollektiven oder individuellen Anspruch auf freie Mittel;
- c. einem individuell zugeordneten Fehlbetrag.

Art. 21 Grundlagen für die Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven, der technischen Rückstellungen bzw. des Fehlbetrages

Für die Bestimmung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven, der technischen Rückstellungen bzw. des Fehlbetrages sind folgende Grundlagen massgebend:

- a. der nach Swiss GAAP FER 26 erstellte revidierte Jahresabschluss der Stiftung,
- b. der Jahresabschluss des Bereichs «Flex kollektiv»,
- c. der Jahresabschluss der Vorsorgewerke im Bereich «Flex individuell», und
- d. die in der versicherungstechnischen Bilanz ausgewiesenen technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel.

Allfällig offene Verbindlichkeiten gemäss den Bestimmungen des Anschlussvertrages werden auf Stufe Arbeitgeber angerechnet.

Eine allfällige Nachschusspflicht des Arbeitgebers gemäss der Anschlussvereinbarung und/oder den reglementarischen Bestimmungen der Stiftung bleibt vorbehalten.

Bei wesentlichen Änderungen von mindestens 10% der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die freien Mittel, die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserven bzw. der Fehlbetrag entsprechend anzupassen.

Besteht am Stichtag eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, so wird sie aufgelöst und im Verteilplan als freie Mittel berücksichtigt. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

Art. 22 Kollektive Austritte

Ein kollektiver Austritt ist gegeben, wenn mindestens 5 aktiv versicherte Personen eines angeschlossenen Arbeitgebers gemeinsam als Gruppe auf den gleichen Zeitpunkt in dieselbe Vorsorgeeinrichtung desselben neuen Arbeitgebers übertreten.

In allen übrigen Fällen erfolgt ein individueller Austritt.

Art. 23 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserven

Bei einem kollektiven Austritt im Rahmen einer Teilliquidation besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve, soweit das austretende Kollektiv zu deren Bildung beigetragen hat.

Technische Rückstellungen werden nur mitgegeben, sofern entsprechende Risiken übertragen werden.

Der Anspruch auf die technischen Rückstellungen wird für jede Rückstellung in Abhängigkeit der Berechnungsmethode bestimmt:

- a. Falls die technische Rückstellung individuell berechnet wird (Beispiel: Pensionierungsverluste), so entspricht der Anteil an der technischen Rückstellung der Summe der individuell berechneten technischen Rückstellungen.
- b. Falls die technische Rückstellung in Prozent einer Bezugsgrösse berechnet wird (Beispiel: Rückstellung für Langlebigkeit), so wird der Anteil an der technischen Rückstellung proportional zu dieser Bezugsgrösse berechnet.
- c. Falls die technische Rückstellung vom berücksichtigten Bestand berechnet wird (Beispiel: Rückstellung für Risikoschwankungen), so wird die technische Rückstellung für den Bestand vor und nach Teilliquidation berechnet. Der Anteil des austretenden Bestandes entspricht der positiven Differenz zwischen der technischen Rückstellung vor Teilliquidation und der technischen Rückstellung nach Teilliquidation.

Der kollektive Anteil an den technischen Rückstellungen wird in dem Umfang reduziert, als sich die austretenden versicherten Personen nicht in die technischen Rückstellungen eingekauft haben. In diesem Fall entsteht ab dem vollendeten 6. Jahr des Anschlussverhältnisses und für jedes weitere volle Jahr bis zum Wegfall der Kürzung ein anteilmässiger Anspruch von 20% an den technischen Rückstellungen.

Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital der versicherten Personen (aktive, arbeitsunfähige versicherte Personen und Rentenbeziehende).

Der kollektive Anteil an den Wertschwankungsreserven wird in dem Umfang reduziert, als sich die austretenden versicherten Personen nicht in die Wertschwankungsreserve eingekauft haben. In diesem Fall entsteht ab dem vollendeten 6. Jahr des Anschlussverhältnisses und für jedes weitere volle Jahr bis zum Wegfall der Kürzung ein anteilmässiger Anspruch von 20% an den Wertschwankungsreserven.

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, falls die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

Art. 24 Übertragung der Anteile an den technischen Rückstellungen und an den Wertschwankungsreserven

Die den austretenden versicherten Personen zustehenden Anteile an den technischen Rückstellungen und an den Wertschwankungsreserven werden grundsätzlich kollektiv übertragen. Vorbehalten bleibt Art. 27 Abs. 3.

Die auf die verbleibenden versicherten Personen entfallenden Anteile an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bleiben ohne individuelle Zuteilung bei den versicherten Personen des Vorsorgewerks.

Art. 25 Verteilungsplan der freien Mittel respektive eines Fehlbetrages

Die vorhandenen freien Mittel werden zwischen den austretenden und den im Vorsorgewerk verbleibenden versicherten Personen erst aufgeteilt, wenn sie CHF 100 pro versicherter Person überschreiten.

Die Geschäftsführung legt die Anteile der versicherten Personen (aktive, arbeitsunfähige versicherte Personen und Rentenbeziehende) an den freien Mitteln respektive an einem allfälligen Fehlbetrag proportional zu den Vorsorgekapitalien Aktive und Rentner per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum fest. Dabei ist die Höhe des vorhandenen Vorsorgekapitals der versicherten Personen für die Ermittlung des Anteils massgebend. Bis drei Jahre vor dem Stichtag eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einmaleinlagen, Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung, Einlagen infolge Scheidung und Zusatzgutschriften werden abgezogen sowie bis drei Jahre vor dem Stichtag getätigte Vorbezüge für Wohneigentumsförderung und Auszahlungen infolge Scheidung hinzugerechnet.

Art. 26 Übertragung der freien Mittel

Die den austretenden versicherten Personen zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten die versicherten Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt gemäss Art. 22), so erfolgt die Übertragung kollektiv.

Die auf die verbleibenden versicherten Personen entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung bei den versicherten Personen des Vorsorgewerks.

Art. 27 Anrechnung eines Fehlbetrages

Die auf die austretenden versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Vorsorgekapital individuell in Abzug gebracht. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.

Der auf die verbleibenden versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung in der Stiftung.

Werden technische Rückstellungen anteilmässig mitgegeben, sind diese entsprechend dem relevanten Deckungsgrad zu kürzen und individuell der Austrittsleistung bis zum Ausgleich der Kürzung anzurechnen.

Wurde im Falle eines Fehlbetrages die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung übertragen, so muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

F Information und Vollzug

Art. 28 Information der aktiv versicherten Personen und der Rentenbeziehenden

Ist der Tatbestand der Teilliquidation der Stiftung oder der Teil- oder Gesamtliquidation des Bereichs «Flex kollektiv» oder eines Vorsorgewerkes erfüllt, informiert die Geschäftsführung via Vorsorgekommissionen alle betroffenen Personen (aktiv und arbeitsunfähige versicherte Personen, Rentenbeziehende, bereits ausgetretene Personen) über den Sachverhalt, den Stichtag, die Höhe der Wertschwankungsreserve, die Höhe der technischen Rückstellungen, die Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages, den Kreis der betroffenen Versicherten, den Verteilungsplan, den individuellen Anteil an den freien Mitteln bzw. den individuellen Fehlbetrag und die Rechtsmittel.

Bei einer Teilliquidation der Stiftung erfolgt zusätzlich eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die öffentliche Publikation hat mindestens folgende

Angaben zu enthalten:

- a. die Voraussetzung (z.B. erhebliche Verminderung der Belegschaft)
- b. das Datum der Teilliquidation
- c. den Zeitrahmen für die Bestimmung der von der Teilliquidation betroffenen Versicherten
- d. den Hinweis, dass Personen, welche während dem massgebenden Zeitrahmen bei einem angeschlossenen Vorsorgewerk versichert waren, bei der Stiftung Einsicht in den Verteilplan und allenfalls in weitere relevante Unterlagen nehmen können.

Werden den austretenden versicherten Personen im Rahmen einer Teilliquidation der Stiftung Mittel mitgegeben, sind alle Vorsorgekommissionen im Bereich «Flex individuell» sowie die Vorsorgekommissionen im Bereich «Flex kollektiv» in geeigneter Weise zu informieren, unter Hinweis auf das den versicherten Personen zustehende Einsprache- und Überprüfungsrecht gemäss Abs. 4 bis 6.

Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und gegen den Beschluss des Stiftungsrates, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes, Einsprache gegen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.

Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts diese von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Art. 74 BVG.

Art. 29 Vollzug

Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden und kann vollzogen werden, wenn

- a. innerhalb der gesetzten Fristen keine Einsprachen erhoben wurden; oder
- b. alle Einsprachen einvernehmlich erledigt werden konnten bzw. keine der betroffenen Personen innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt ist; oder
- c. die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig verfügt wurden (Rechtskraftbescheinigung).

Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Einsprachefrist über eingegangene Einsprachen und – gegebenenfalls – über deren Erledigung.

Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht die Geschäftsführung den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

Art. 30 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Beitragsforderung vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben. Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Personen unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

Wird der Anschlussvertrag infolge Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aufgelöst, so bleiben die Rentenbeziehenden bei der Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, per Datum der Auflösung des Anschlussvertrages vom Arbeitgeber eine Ausfinanzierung der Rentenleistungen zu verlangen. Als Grundlage der Berechnung dieser Forderung werden die demographischen Grundlagen und der technische Zinssatz der Stiftung abzüglich 25 Basispunkten für die Deckung des Mortalitätsrisikos herangezogen.

Art. 31 Kostenbeteiligung

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Teil- oder Gesamtliquidation sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden dem Vorsorgewerk bzw. den Vorsorgewerken Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

G Schlussbestimmungen

Art. 32 Übergangsbestimmungen

Beginnt eine Verminderung der Belegschaft oder eine Restrukturierung unter der Geltung des Teilliquidationsreglements, gültig ab 28.10.2016, und enden die damit verbundenen Austritte von versicherten Personen nach Inkrafttreten dieses Reglements, oder wird eine Anschlussvereinbarung per 31.12.2023 aufgelöst, so gelangt das vorliegende Reglement zur Anwendung.

Art. 33 Genehmigung und Inkrafttreten

Das Teilliquidationsreglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

Dieses Reglement tritt per 1. September 2023 in Kraft. Es unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Glattbrugg, 24. August 2023

Der Stiftungsrat